

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Bachelorprüfungsordnung)

Allgemeiner Teil

Vom 01.06.2002

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 und § 53a Abs.2 des Universitätsgesetzes vom 01.02.2000 (GBl. v. 28.03.2000) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 20.02.2002 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.05.2002. Az. 7831.178-0 erteilt.

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt. Struktur und Aufbau

§ 1 Struktur des Studiengangs	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte	3
§ 3 Fächer und Fächerkombinationen.....	3
§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen	6

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen zu Prüfungen

§ 5 Prüfungsaufbau.	6
§ 6 Fristen für das Ablegen der Prüfungen	6
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen	7
§ 8 Mündliche Prüfungen	7
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	8
§ 10 Studienbegleitende Prüfungen	8
§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren.....	8
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.....	10
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	14

Zweiter Teil. Orientierungsprüfung und Bachelor-Vorprüfung

§ 21 Zweck der Orientierungsprüfung.....	14
§ 22 Zweck der Bachelor-Vorprüfung	14
§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	14

Dritter Teil. Bachelor-Prüfung

§ 24 Zweck der Bachelor-Prüfung	15
§ 25 Bachelor-Arbeit	15
§ 26 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis	16
§ 27 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde.....	16

Vierter Teil. Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten	17
----------------------------	----

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt. Struktur und Aufbau

§ 1 Struktur des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Stuttgart wird mit einer Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Diese wird durch den Erwerb von Leistungspunkten erbracht. Dieser Bachelor-Studiengang gliedert sich in einen Kernbereich (wissenschaftliches Hauptfach) und in einen Ergänzungsbereich. Der Ergänzungsbereich enthält ein wissenschaftliches Nebenfach sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen (social skills) im Sinne von § 4.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Bachelor-Arbeit beträgt sechs Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Ein Bachelor-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre von je zwei Semestern. Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Bachelor-Vorprüfung, und das dritte mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot für den Bachelor-Studiengang erstreckt sich über sechs Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und außerdem Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelor-Grades zu erbringenden Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eines Bachelor-Studiengangs beträgt 180 Leistungspunkte, von denen 100 auf das Hauptfach, 40 auf das Nebenfach, 20 auf die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen und 20 auf die Bachelor-Arbeit entfallen.

(4) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet werden. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen wird im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) geregelt.

§ 3 Fächer und Fächerkombinationen

(1) Es können folgende Fächer als Hauptfach gewählt werden:

1. Anglistik
2. Galloromanistik
3. Geographie
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Geschichte der Naturwissenschaften und Technik
7. Italianistik
8. Kunstgeschichte
9. Linguistik
10. Pädagogik
11. Philosophie
12. Sozialwissenschaft
13. Sportwissenschaft.

(2) Als Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

1. Anglistik
2. Bauingenieurwesen
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Chemie
5. Elektrotechnik und Informationstechnik
6. Galloromanistik
7. Geographie
8. Geologie und Paläontologie
9. Germanistik
10. Geschichte
11. Geschichte der Naturwissenschaften und Technik
12. Informatik
13. Italianistik
14. Kunstgeschichte
15. Linguistik
16. Maschinenwesen
17. Mathematik
18. Pädagogik
19. Philosophie
20. Physik
21. Politikwissenschaft
22. Soziologie
23. Sportwissenschaft
24. Volkswirtschaftslehre.

(3) Kombinationsverbote richten sich nach der folgenden Tabelle. Gekennzeichnete Felder bedeuten den Ausschluss der zugehörigen Kombinationen von Hauptfach und Nebenfach.

Hauptfach	Nebenfach												
	Anglistik	Galloromanistik	Geographie	Germanistik	Geschichte	Geschichte d. Nat. u. T.	Italianistik	Kunstgeschichte	Linguistik	Pädagogik	Philosophie	Sozialwissenschaft	Sportwissenschaft
Anglistik	x												
Galloromanistik		x											
Geographie			x										
Germanistik				x									
Geschichte					x								
Geschichte d. Nat. u. T.						x							
Italianistik							x						
Kunstgeschichte								x					
Linguistik									x				
Pädagogik										x			
Philosophie											x		
Sportwissenschaft													x
Bauingenieurwesen													
Betriebswirtschaftslehre													
Chemie													
Elektrotech. u. Informationstech.													
Geologie und Paläontologie													
Informatik													
Maschinenwesen													
Mathematik													
Physik													
Politikwissenschaft												x	
Soziologie												x	
Volkswirtschaftslehre													

(4) Als Nebenfach kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch ein anderes Fach als die in Absatz 2 genannten gewählt werden, soweit an der Universität Stuttgart für dieses Fach ein Diplom-, Magister- oder ein Lehramtsstudiengang im Haupt- oder Nebenfach eingerichtet ist. Für Fächer, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Stuttgart an anderen Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen studiert werden können, gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen nach Satz 1 und 2 muss ein Studienplan, der insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Ordnung regelt, vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches im Benehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches genehmigt werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Lehramts- oder Diplomstudiengang bereits erbracht worden sind, werden nach § 18 angerechnet.

§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

Der Bereich zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen umfasst 20 Leistungspunkte. Diese können erbracht werden

1. in der Form eines Praktikums und/oder eines Projektseminars aus dem wissenschaftlichen Hauptfach mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind, im Gesamtumfang von maximal 15 Leistungspunkten,

2. in der Form von Lehrveranstaltungen, die weder dem wissenschaftlichen Hauptfach noch dem wissenschaftlichen Nebenfach entnommen sind, im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten.

Das Nähere wird im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Teil B) beim jeweiligen Hauptfach geregelt.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen zu Prüfungen

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Der Bachelor-Prüfung geht die Bachelor-Vorprüfung voraus. Der Bachelor-Vorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 28 Leistungspunkte im Hauptfach und mindestens 8 Leistungspunkte im Nebenfach erworben wurden. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(3) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Leistungspunkte im Hauptfach, mindestens 20 Leistungspunkte im Nebenfach und mindestens 10 Leistungspunkte in den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen erworben wurden. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 100 Leistungspunkte im Hauptfach, mindestens 40 Leistungspunkte im Nebenfach und mindestens 20 Leistungspunkte im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen erworben wurden und die Bachelor-Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde (20 Leistungspunkte). Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

§ 6 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Voraussetzung für das Ablegen der Bachelor-Vorprüfung ist eine bestandene Orientierungsprüfung.

(3) Soweit für das Ablegen der Bachelor-Vorprüfung Fremdsprachenkenntnisse, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, nachzuweisen sind, und diese nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind, werden die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen um ein Semester je Sprache, insgesamt jedoch nicht um mehr als zwei Semester verlängert.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9),
3. studienbegleitende Prüfungen (§ 10)
4. die Bachelor-Arbeit (§ 25)

soweit in den fachspezifischen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Nach Maßgabe des fachspezifischen Teils (Teil B) kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen

oder Prüfern zu bewerten, von denen eine bzw. einer eine Professorin bzw. ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von einem Monat abgeschlossen sein.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

Die Anforderungen in studienbegleitenden Prüfungen sind vom Prüfer spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu machen.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zu einer der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Teil B dieser Ordnung erfüllt
3. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den betreffenden Bachelor-Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
4. die in den fachspezifischen Teilen dieser Ordnung für die betreffenden Fächer gegebenenfalls vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nachweist,
5. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere die gleichnamigen Lehramts-, Diplom- und Magisterstudiengänge, wobei die Teilstudiengänge Deutsch und Germanistik, Englisch und Anglistik, Französisch und Galloromanistik, Italienisch und Italianistik sowie Linguistik und Computerlinguistik als gleichnamig gelten. Über weitere als verwandt geltende Studiengänge entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur ersten Teilprüfung der Bachelor-Prüfung setzt das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung in dem jeweiligen Fach voraus.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen.

Dem Antrag sind - soweit der Universität Stuttgart noch nicht vorliegend - beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. gegebenenfalls die Nachweise der im fachspezifischen Teil (Teil B) dieser Ordnung vorgeschriebenen Sprachkenntnisse, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem der gewählten Fächer
 - eine Orientierungsprüfung, Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder
 - eine Bachelor-Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang, einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
5. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs nach dieser Ordnung befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 unvollständig sind, oder
3. der Prüfling in denselben Fächern die Prüfung, deren Zulassung er beantragt, in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder entsprechende Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität bekannt gegeben.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Hauptfach wird vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Nebenfächer ist der Prüfungsausschuss für den betreffenden bzw. affinen Diplom- oder Magisterstudiengang zuständig. Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, die stellvertretend vorsitzende Person, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur eine Professorin oder ein Professor führen. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner vorsitzenden Person sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der vorsitzenden Person übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten, Privatdozentinnen bzw. -dozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Hauptfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den fachspezifischen Vorschriften in Teil B gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. Die für einen späteren Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in allen anderen Fällen der vorsitzenden Person des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Person gleich. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes, wie auch im Falle einer sonstigen pflegebedürftigen Person im Sinne des Satzes 3, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung

weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung von etwa 20 Minuten Dauer statt, nach der von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als "ausreichend" (4,0) nicht möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3)) Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Prüfungen der Bachelor-Vorprüfung ist in höchstens drei Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung von Prüfungen der Bachelor-Prüfung ist in höchstens einer Prüfung je Fach zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in verwandten Studiengängen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Orientierungsprüfung, die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung ist jeweils bestanden, wenn die in § 5 genannten Leistungspunkte nach den Vorgaben des fachspezifischen Teils (Teil B) dieser Ordnung erworben sind.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, so wird ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(3) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Bachelor-Vorprüfung, oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines herkömmlichen Magister- oder Lehramtsstudiengangs oder eines Bachelor- oder Master-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die anzurechnende Zwischenprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Orientierungs- oder der Bachelor-Vorprüfung, nicht aber der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte der

Bachelorprüfung (35 Leistungspunkte) oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Nach Gleichwertigkeitsprüfung erkennt der Prüfungsausschuss die in einem Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Prüfungsleistungen von Studierenden an, die das Nebenfach ihres Bachelor-Studiengangs bereits mit der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen haben. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach den in den §§ 14, 23 und 26 angegebenen Verfahren in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 15 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Orientierungsprüfung, die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Orientierungsprüfung, die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf

bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu stellen.

Zweiter Teil. Orientierungsprüfung und Bachelor-Vorprüfung

§ 21 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

Weiterhin sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 22 Zweck der Bachelor-Vorprüfung

Mit der Bachelor-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten, wobei das Hauptfach mit einem Gewicht von 75% und das Nebenfach mit einem Gewicht von 25% eingehen.

(2) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung ist vom Prüfungsamt unverzüglich, möglichst innerhalb von einem Monat ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Dritter Teil. Bachelor-Prüfung

§ 24 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist,
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- und dass sie überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikation erworben haben.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Hauptfach selbständig nach

wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist dem Hauptfach zu entnehmen. Zur Vergabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit ist als Prüfende(r) jeder Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter/-in, dem/der der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis gemäß § 13 übertragen hat. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn im Hauptfach mindestens 70 Leistungspunkte erworben wurden; es muss spätestens einen Monat nach dem Erwerb von 160 Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt werden. Nach der Vergabe des Themas durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Arbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Bachelor-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelor-Arbeit in 2 gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. Eine bzw. einer davon ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelor-Arbeit. Sie bewerten die Bachelor-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 14 genannten Noten. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach zwei Monaten endgültig abzuschließen.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der

Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Fachnoten des Hauptfaches und des Nebenfaches in der Bachelor-Prüfung ergeben sich aus dem Durchschnitt der nach den Vorschriften des fachspezifischen Teils (Teil B) gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die nach der Bachelor-Vorprüfung abgelegt wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten des Hauptfaches, des Nebenfaches und der Bachelor-Arbeit, wobei das Hauptfach mit einem Gewicht von 50%, das Nebenfach mit einem Gewicht von 25% und die Bachelor-Arbeit mit einem Gewicht von 25% eingehen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend. Wenn die Fachnoten und die Note für die Bachelor-Arbeit je mindestens 1,2 lauten, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Auf Antrag des Prüflings wird auch die im Bachelor-Studiengang bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird von den vorsitzenden Personen der zuständigen Prüfungsausschüsse unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad einer bzw. eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelor-Urkunde wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses des Hauptfaches und der Dekanin bzw. dem Dekan der entsprechenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Vierter Teil. Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Stuttgart, den 01.06.2002

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

